

Gercke | Wollschläger
Rechtsanwälte in Strafsachen

11. Düsseldorfer Medizinstrafrechtstag
21. November 2020

**Die Vertretung von Unternehmen und
Zeugen im Medizinstrafverfahren**

Dr. Ulrich Leimenstoll
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht

Gercke | Wollschläger, Köln

**Die Vertretung von Unternehmen und Zeugen
im Medizinstrafverfahren**

- Vertretung von Unternehmen im (Medizin-) Strafverfahren
- Tätigkeit als Zeugenbeistand
- Unternehmen & (unternehmensangehörige) Zeugen – Interessenlagen und mögliche Problemfelder

Gercke | Wollschläger
Rechtsanwälte in Strafsachen

2

A.I. Unterschiedliche Arten der Betroffenheit eines Unternehmens von einem Strafverfahren

- Unternehmen als Geschädigter einer Straftat
- mittelbare Betroffenheit bei Strafverfahren gegen Unternehmensmitarbeiter
- **unmittelbare Beteiligung (§ 444 StPO) > Festsetzung einer Unternehmensgeldbuße (§ 30 OWiG)**

***de lege ferenda*: Sanktionsverfahren nach dem neuen VerSanG**

- Unternehmen als Einziehungsbeteiligter (§ 424 StPO) / selbständiges Einziehungsverfahren (§ 435 ff. StPO)

A.II. Unterschiedliche Charakteristik von Verfahren & Unternehmenssanktionierung im Medizinstrafrecht

- *de lege lata*: **Opportunitätsprinzip** für Unternehmensgeldbuße (§ 30 OWiG);

unterschiedlicher Umgang mit

- „klassischem Arztstrafrecht“ (fahrlässige Tötung & Co.)
- wirtschaftsstrafrechtlich geprägten Verfahren (Abrechnungsbetrug, Untreue, Korruption & Co.)

- *de lege ferenda*: **Legalitätsprinzip** nach dem neuen VerSanG > Fragestellung der zukünftigen Handhabung

A.III. Das geplante Verbandssanktionengesetz (VerSanG-E)

- **Legalitätsprinzip** (Einstellung aus Opportunitätsgründen möglich)
- grds. Adressierung der Akteure des Gesundheitswesens
- **Verbandstat u. tauglicher Täter**
einschränkende Auslegung erforderlich (z.B. im Arztstrafrecht)?
- (drohende) Rechtsfolgen
- **Anreiz für Compliance u. Internal Investigations**
- **beschuldigtenähnliche Stellung** des Verbands im Sanktionsverfahren

A.IV. Der strafrechtliche Unternehmensanwalt

- „Im Alltagsfall des Wirtschaftsstrafverfahrens **beeinträchtigen die Verfahrensfolgen oftmals in größerem Umfang als die staatliche Sanktion.**“
- „Ein [...] Wirtschaftsstrafverfahren ist als gesamtsozialer Konflikt aufzufassen, den **Unternehmensverteidigung zugleich an mehreren juristischen und regelmäßig weiteren außerjuristischen Fronten beilegen muss. Das erfordert interdisziplinäre Zusammenarbeit** und Rücksichtnahme von der ersten Verfahrensminute an.“
- „Unternehmensverteidigung muss das **für das Unternehmen optimale Gesamtverfahrensziel** – vollkommen unabhängig von den Verteidigungszielen beschuldigter Mitarbeiter oder Führungsverantwortlicher – sofort **definieren und ständig je nach Verfahrenslage überprüfen.**“

A.IV. Vielschichtigkeit der dem Unternehmen drohenden Konsequenzen

- **Bußgeld / Verbandsgeldsanktion**, Vermögensabschöpfung, Eintragung ins Verbands-sanktionenregister etc.
- **Belastungen durch das Ermittlungsverfahren** an sich („Verfahren als Strafe“)
 - unmittelbare (z.B. Durchsuchung, Vermögensarrest etc.)
 - mittelbare (z.B. Reputationsrisiken, Störung des Betriebsfriedens, Kosten)
- **außerstrafrechtliche Rechtsfolgen**, z.B.
 - Schadensersatz, Honorarkürzungen
 - vergabe-, wettbewerbs- oder gewerberechtliche Folgen
 - arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtliche Konsequenzen
 - etc.
- **reflexartige Beeinträchtigungen** durch Organe und/oder Unternehmensmitarbeiter betreffende Rechtsfolgen

A.IV. Zusammenarbeit und Koordinierung

- **disziplinübergreifende Zusammenarbeit** (mit Spezialisten auf anderen Rechtsgebieten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Unternehmensjuristen etc.)
 - **Koordinierung der juristischen und außerjuristischen „Fronten“** im Zusammenhang mit dem verfahrensgegenständlichen Sachverhalt
-
- **(ggf.) Sicherstellung der „Versorgung“ von Unternehmensangehörigen mit Rechtsbeistand** (Verteidiger/Zeugenbeistand)
 - **(ggf.) Organisation einer sog. „Sockelverteidigung“** / (uU punktuelle) **Abstimmung mit Individualverteidigern**
 - **Thematik der Kostenübernahme** (Kosten des Rechtsbeistands; Übernahme von Geldauflagen, uU Geldsanktionen etc.)

A.IV. Verteidigungsziele und Unternehmensinteresse

- **keine allgemeingültige Definition des Unternehmensinteresses; Bestimmung im Einzelfall** erforderlich, in Abstimmung mit Geschäftsführung & (anderen) Beratern
 - Abwendung/ Minderung einer staatlichen Sanktionierung (i.R.d. Zulässigen)
 - Abwendung von Öffentlichkeit und Reputationsverlusten
 - etc.
- **Ausrichtung von Verteidigungszielen und -strategie ausschließlich am Mandatsauftrag und dem Unternehmensinteresse**
 - Kooperation mit den Ermittlungsbehörden?
 - Sockelverteidigung?
 - Internal Investigation („ob“ und „wie“)?

VerSanG(E): Verteidigung vs. Internal Investigation?
- **ständige Überprüfung und ggf. Adaption von Verteidigungszielen und -strategie** (in Abstimmung mit Geschäftsleitung & Beratern)

B.I. Pflichten und Rechte eines Zeugen im Strafverfahren

- Aussagepflicht (§§ 48, 161a, 163 Abs. 3 S. 1 StPO)
 - Wahrheitspflicht (§ 57 StPO; u.a. §§ 153 ff. StGB)
-
- Zeugnisverweigerungsrecht(e)
 - § 52 StPO
 - § 53 f. StPO
 - Auskunftsverweigerungsrecht, § 55 StPO
 - Recht auf Hinzuziehung eines Zeugenbeistands (§ 68b StPO)

B.II. BVerfG, Beschl. v. 08.10.1974 (2 BvR 747/73) - Rechtsbeistand des Zeugen

- „Die einem **fairen Verfahren** immanente Forderung nach verfahrensmäßiger Selbständigkeit des in ein justizförmiges Verfahren hineingezogenen Bürgers [...] **gebietet es, auch dem Zeugen grundsätzlich das Recht zuzubilligen, einen Rechtsbeistand seines Vertrauens zu der Vernehmung hinzuzuziehen**, wenn er das für erforderlich hält, um von seinen prozessualen Befugnissen selbständig und seinen Interessen entsprechend sachgerecht Gebrauch zu machen...“
- „Für die Beurteilung [...] ist hier wichtig, **daß der Rechtsbeistand des Zeugen nicht mehr Befugnisse haben kann, als dieser selbst**. Selbständige Antragsrechte, Akteneinsicht oder etwa die Anwesenheit außerhalb der Vernehmung des Zeugen [...] stehen ihm nicht zu...“

B.II. Die Rechte des Zeugenbeistands im Strafverfahren

- Anwesenheit bei der Vernehmung des Mdt.
 - Hinweispflicht § 48 Abs. 2 StPO
 - Terminsverlegung?
 - Benachrichtigung vom Vernehmungstermin?
- Anwesenheit in der öffentlichen HV
- Antragsrechte und Interventionsmöglichkeiten
 - Ausschluss Öffentlichkeit / Beschuldigter
 - Beanstandung unzulässiger Fragen
 - Beanstandung der Nichtanerkennung von Zeugnis-/Auskunftsverweigerungsrechten
 - etc.
- h.M.: grds. kein Akteneinsichtsrecht

B.III. Die Funktion des Zeugenbeistands im (Medizin-) Strafverfahren

- Aufklärung des Mandanten über den Ablauf einer Vernehmung u. Rechte und Pflichten eines Zeugen
- Ermittlung des Sachverhalts u. Beurteilung einer möglichen Gefährdungslage des Zeugen sowie bestehender Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechte
- ggf. Hinwirken auf Abladung des Zeugen oder Vernehmung im Schriftwege (Nr. 67 Abs. 1 RiStBV)
- Vorbereitung auf die Vernehmung
- Rechtsbeistand während der Vernehmung

C.I. Unternehmen & (unternehmensangehörige) Zeugen – Interessenlagen u. mögliche Problemfelder

- kein grundsätzliches gesetzliches Verbot der Vertretung von Unternehmensinteressen und (gleichzeitiger) Tätigkeit als Zeugenbeistand
- Interesse des Unternehmens an Betreuung „aus einer Hand“
- aber: drohender Interessenkonflikt, berufsrechtliche (§ 45 BRAO, § 3 BORA) und strafrechtliche Grenzen (§ 356 StGB)
- Ausschlussgrund § 68b Abs. 1 S. 4 Nr. 2 StPO
- „optische Gründe“ für Funktionstrennung
- Spannungsverhältnis bei Internal Investigations

**C.II. Unternehmensanwalt & (unternehmensangehörige)
Zeugen – Koordinierung, Zusammenarbeit u. „Fürsorge“**

- i.d.R. Funktionstrennung von Unternehmensanwalt und Zeugenbeistand für Unternehmensmitarbeiter
- Empfehlung, Koordinierung und Zusammenarbeit mit Zeugenbeiständen
- (im Vorfeld) Information und „Basis-Schutz“ für Zeugen durch Unternehmensanwalt

Gercke | Wollschläger
Rechtsanwälte in Strafsachen

15

Gercke | Wollschläger
Rechtsanwälte in Strafsachen

**Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

leimenstoll@gw-strafsachen.de

Dr. Ulrich Leimenstoll
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht

Gercke | Wollschläger, Köln